

Gesetzliche Interessenvertretung

Personalvertretung der OÖ. Berufsschullehrer:innen

ZENTRALAUSSCHUSS

für berufsbildende Pflichtschulen



Vorsitzende: **Erika Merta, MBA BEd**, Berufsschule Altmünster
dienstfreigestellt
Vors.-Stellvertreter: **Friedrich Platzer, B.A. MA BEd**, Berufsschule Wels 1
Schriftführer: **Pia Fabian, BEd, MEd**, Berufsschule Linz 3
Mitglied: **Reinhard Eder, BEd**, Berufsschule Freistadt

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS

22 Dienststellenausschüsse für 22 Berufsschulen

ca. 70 Personalvertreter/innen – zuständig für ca. 1000 Berufsschullehrer/innen
↳ Sind für die individuellen Belange der einzelnen Dienststellen zuständig.

Die letzten PV-Wahlen fanden im November 2024 statt. Die Mitglieder des Zentralausschusses und der Dienststellenausschüsse wurden **bis 2029** gewählt.

freiwillige Interessenvertretung

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst G Ö D

Bundesleitung Gewerkschaft Berufsschule

Schenkenstraße 4/5, 1010 Wien
Tel.: (01)53 454-451



VORSITZENDER: BD Reg.Rat Dipl.-Päd. Ing. Franz Pleil / NÖ

Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung
(Mitgestaltung bei Bundesgesetzen, Besoldung, Dienstrecht, usw.)

Landesleitung Gewerkschaft Berufsschule

Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz
Tel.: 0732/71 97 00-153



VORSITZENDE: VI. Erika Merta, MBA BEd
VORS.-STV.: VI. Ing. Friedrich Platzer, B.A. MA BEd

Fahrtkostenzuschuss

Stand August 2025

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem entsprechenden Formular (<https://www.bmf.gv.at>) beantragt – beim Dienstgeber abgeben! Die Ansprüche auf Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss besteht nebeneinander.

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km. Die genaueren Informationen dazu sind auf der Homepage der Bildungsdirektion für OÖ zu finden.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von

über 20 bis 40 km € 26,69

über 40 bis 60 km € 52,78 und

über 60 km € 78,89

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss

von über 2 bis 20 km € 14,53

über 20 bis 40 km € 57,62

über 40 bis 60 km € 100,3 und

über 60 km € 143,24

Teilbeschäftigte Lehrpersonen erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4 – 7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8 – 10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Kinderzuschuss § 16 VBG (für Vertragslehrpersonen)

Höhe: EUR 15,60 monatlich (12-mal jährlich) für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Kinderzuschuss wird für jedes Kind nur 1-mal ausbezahlt (auch wenn beide Elternteile im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind).

Geltendmachung: Der Anspruch auf Kinderzuschuss wird mit formlosen Ansuchen im Dienstweg geltend gemacht.

Kopie der Geburtsurkunde oder des Familienbeihilfenbescheides ist beizulegen, der Arbeitgeber des anderen Elternteiles ist anzugeben (um doppelte Auszahlung zu vermeiden).

Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden. (z.B. Wegfall der Familienbeihilfe)

Falls der Kinderzuschuss aus irgendeinem Grund eingestellt wurde, kann der Dienstgeber den Kinderzuschuss nach Vorlage des neuen Familienbeihilfenbescheides wieder gewähren (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn weiter in Ausbildung). Auf rückwirkende Auszahlung besteht kein Rechtsanspruch!

Mehr Informationen unter za-berufsschule.at